

Informationen zum Zuverdienst bei Pensionär/innen (Beamt/innen)

Das Kultusministerium hat aufgrund erheblicher Personalengpässe alle Lehrkräfte im Ruhestand angeschrieben und angefragt, ob sie Unterricht in Vorbereitungs- bzw. VABO-Klassen oder zur Vertretung übernehmen könnten. Viele Kolleg/innen überlegen sich dieses Angebot anzunehmen und auszuhelfen, sind sich aber häufig über die finanziellen Auswirkungen im Unklaren.

Grundsätzliche Regelungen für Zuverdienst bei Versorgungsempfänger/innen

Versorgungsempfänger/innen dürfen **vor** Vollendung der gesetzlichen Altersgrenze nur begrenzt hinzuverdienen. Insbesondere darf bei Dienstunfähigkeit die Tätigkeit nicht mit dem Grund der Zuruhesetzung kollidieren – sonst stellt sich die Frage, ob der Beamte nicht vielleicht wieder dienstfähig ist. **Nach** Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze kann außerhalb des öffentlichen Dienstes unbegrenzt hinzuverdient werden. Es kommt zu keiner Anrechnung auf das Ruhegehalt. Dies gilt nicht bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

Alle Zuverdienste müssen dem LBV mitgeteilt werden.

Treffen Pension und Erwerbseinkommen zusammen, so sind Höchstgrenzen zu beachten:

1. Höchstgrenzen bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze

- Im Falle einer **Pensionierung auf Antrag mit Vollendung des 63. Lebensjahres** gilt bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (=65 plus x Monate) als Höchstgrenze für die Anrechnung 100 % aus der letzten Besoldungsgruppe. Was darüber hinausgeht, wird an der Beamtenversorgung abgezogen.
- Im Falle einer **Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit** oder bei **Schwerbehinderten** auf Antrag ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, bzw. 60. Lebensjahr plus x Monate darf bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (= 65. Lebensjahres plus X Monate, ab Jg. 1964 dann 67) die Summe aus Ruhegehalt und Einkommen 71,75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich 325,- Euro nicht übersteigen. Ist die Summe der Einkünfte aus Pension und Einkommen höher, als die oben genannte „Höchstgrenze“, greift die so genannte Anrechnung, d.h. von der Beamtenversorgung wird abgezogen.
- Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit werden Werbungskosten vom Bruttobetrag abgezogen und vermindern insoweit das anzurechnende Einkommen. Als Werbungskosten wird mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von monatlich 83,33 Euro berücksichtigt. Höhere Werbungskosten müssen durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das betreffende Kalenderjahr nachgewiesen werden.

2. Höchstgrenzen nach Vollendung der gesetzlichen Regelaltersgrenze

- Nach Vollendung der gesetzlichen Altersgrenze (= 65 plus x Monate) entfällt die Anrechnung für Einkünfte, **die außerhalb des Öffentlichen Dienstes** erzielt werden. Einkommen aus einer Beschäftigung **im öffentlichen Dienst** (sogenanntes Verwendungseinkommen) wird angerechnet, d.h. von der Pension abgezogen, wenn die Summe aus Versorgung und Verwendungseinkommen 100 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge übersteigt.

Sonderfall: Verwendungseinkommen im dringenden dienstlichen Interesse

Im Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlingskindern können zur Ruhe gesetzte Lehrkräfte bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres an Schulen tätig werden. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag Länder und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder. Bei entsprechendem Bedarf ist eine Teilzeitbeschäftigung in beliebigem Umfang möglich.

„Verwendungseinkommen“ wird nicht auf das Ruhegehalt angerechnet, wenn der Abschluss des Arbeitsvertrags dringenden öffentlichen Belangen bzw. dringenden dienstlichen Interessen dient (dringender Personalbedarf zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen in einem Personalmangelbereich, der anderweitig nicht gedeckt werden kann). Es muss vor Beginn der Verwendung schriftlich festgestellt und im Arbeitsvertrag vermerkt werden, dass die Tätigkeit auf Betreiben des Arbeitgebers aus dringenden öffentlichen Belangen oder dringenden dienstlichen Interessen erfolgt (§ 68 Abs. 6 Satz 4 Landesbeamtenversorgungsgesetz). Diese Bedingung ist erfüllt bei einem Einsatz

- in einer Vorbereitungsstufe (VKL/VABO) zur Sprachförderung von Flüchtlingskindern
- im Lehramt Grundschule und Sonderpädagogik - generell
- im Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule - regional
- an Gymnasien und beruflichen Schulen - fächerspezifisch.

Bei allen anderen Einsätzen sind die Höchstgrenzen nach § 68 Landesbeamtenversorgungsgesetz maßgebend. (Quelle: KM, 10.5.2017. AZ: 15-0331.0/111)

Vertragsgestaltung:

Diejenigen Pensionär/innen, die sich für die freiwillige Mitarbeit bereiterklären, erhalten einen Arbeitsvertrag nach den Regeln des Tarifvertrags der Länder (TV-L) und werden nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eingruppiert.

Steuer- und Sozialversicherungspflicht von Einkünften

450-Euro-Jobs

- Der Arbeitgeber einer geringfügig entlohnten Beschäftigung muss unter bestimmten Voraussetzungen Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zahlen. Auf Antrag des Beschäftigten muss der Arbeitgeber gemeinsam mit dem Arbeitnehmer Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen. Die Pauschalbeitragsätze betragen in der Krankenversicherung 13 Prozent – allerdings nicht für Beamte, da diese in der Regel nicht dem System der Gesetzlichen Krankenversicherung angehören - und in der Rentenversicherung 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Bei Zahlung von Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung beläuft sich der Beitragsanteil des Arbeitgebers ebenfalls auf 15 Prozent des Arbeitsentgelts.
- Bezieher/innen einer Versorgung (Pension) wegen Erreichens der Altersgrenze (=65 plus x Monate) sind in einem 450 Euro-Jobs rentenversicherungsfrei.

Ausführliche Informationen zu 450-Euro-Jobs gibt es beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter: www.bmas.de

Einkommen aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit

- Einkommen mit mehr als 450,- Euro sind im Prinzip versicherungspflichtig in der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung und sie sind natürlich steuerpflichtig. Für die Abgaben ist der Arbeitgeber zuständig. Aktive und pensionierte Beamte – nicht aber beurlaubte Beamte – sind sozialversicherungsfrei.

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

- Selbstständige Einkommen sind steuerpflichtig und wenn sie z.B. als Honorarlehrkraft 450,- Euro übersteigen unter Umständen auch rentenversicherungspflichtig.